

Rechnungslegende Stelle

Ansprechpartner/in:	
Telefonnummer:	
Faxnummer:	
E-Mail-Adresse:	

Vermögensgruppe:	
------------------	--

Beleg

(für die Vermögensrechnung des Bundes)

über die Ermittlung des Rechnungswertes einer unmittelbaren Beteiligung des Bundes
am Kapital von Unternehmen

zum 31.12.

I.

Bezeichnung des Unternehmens (Firma und Sitz laut Handelsregister):

--

Gegenstand des Unternehmens:

--

Rechtsform:

Gründungsjahr:

II. Ermittlung des Rechnungswertes (nicht gerundet)

laut aufgestellter Bilanz zum Stichtag: 31.12.

A. mit Kurswert

Der Rechnungswert ergibt sich aus der Multiplikation der Anzahl der Aktien des Bundes mit dem Kurs zum Stichtag:

Anzahl Aktien * Kurs zum Stichtag¹ €
des Bundes
 €
Rechnungswert

B. ohne Kurswert

Der Rechnungswert ergibt sich aus der Summe bei d) abzgl. e) zzgl. f) multipliziert mit dem Anteil des Bundes (bei Fremdwährung nach Umrechnung in Euro)²:

a) Grund- bzw. Stammkapital €
b) Rücklagen €
c) Auf neue Rechnung vorgetragener **Bilanzgewinn** €
d) Summe a) bis c) €
e) Auf neue Rechnung vorgetragener **Bilanzverlust** €
f) Sonderposten für Zuschüsse €

Anteil des Bundes (in %)

Referenzkurs der EZB zum Stichtag €

€
Rechnungswert

C. an Gesellschaften in Liquidation ohne Börsenkurs

Der Rechnungswert ergibt sich aus der Multiplikation des Abwicklungsvermögens mit dem Anteil des Bundes am Abwicklungsvermögen (bei Fremdwährung nach Umrechnung in Euro):

laut aufgestellter Bilanz zum Stichtag: 31.12.

Abwicklungsvermögen (100%) €

Anteil des Bundes am Abwicklungsvermögen (in %)

Referenzkurs der EZB zum Stichtag €

€
Rechnungswert

D. Bemerkungen zur Feststellung des Rechnungswertes:

¹ oder letzte Notierung vor dem Stichtag der Bilanz

² Bei a) bis c) sowie e) bis f) sind die Angaben aus der aufgestellten Bilanz zu übernehmen, sofern der Anteil des Bundes an diesen Positionen einheitlich ist. Andernfalls sind die anteiligen Werte einzutragen und unter II.D näher zu erläutern.

III. Änderung des Rechnungswertes³

Grund der Änderung (Stichwort)	Bestand zu Beginn des Haushaltsjahres	Zugang		Abgang		Bestand am Ende des Haushaltsjahres
		mit	ohne	mit	ohne	
		haushaltsmäßige(r)	Zahlung	haushaltsmäßige(r)	Zahlung	
	€	€	€	€	€	€

Gesamt

IV. Verbindlichkeiten des Bundes gegenüber dem Unternehmen

Vermögens-				Bezeichnung	Bestand zu Beginn des Haushaltsjahres	Zugang		Abgang		Bestand am Ende des Haushaltsjahres
klasse	hauptgr.	obergr.	gruppe			mit	ohne	mit	ohne	
						haushaltsmäßige(r)	Zahlung	haushaltsmäßige(r)	Zahlung	
					€	€	€	€	€	€
9	9	0	5	Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, an deren Kapital der Bund beteiligt ist ⁴						
9	9	1	5	Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, an deren Kapital der Bund beteiligt ist ⁵						

³ Sofern mehrere gravierende Änderungen (Gewinnausschüttung, Kapitalerhöhung, Zuführungen aus dem Bundeshaushalt – nur summarisch u. ä.) vorlagen, sind diese neben dem Jahresabschluss einzeln darzustellen.

⁴ Verbindlichkeiten, die auf Euro lauten

⁵ Verbindlichkeiten in Fremdwährung

V. Geschäftsergebnis

A. Geschäftsergebnis lt. aufgestelltem Jahresabschluss

a) Jahresüberschuss/-fehlbetrag zum Stichtag	31.12.	<input type="text"/>	€
b) Gewinn- /Verlustvortrag (Vorjahr)		<input type="text"/>	€
	Summe a) und b)	<input type="text"/>	€

B. Verwendung der Summe zu A lt. Beschluss der zuständigen Gesellschaftsorgane

a)	<input type="text"/>	<input type="text"/>	€
b)	<input type="text"/>	<input type="text"/>	€
c)	<input type="text"/>	<input type="text"/>	€
d)	<input type="text"/>	<input type="text"/>	€
	Summe a) bis d)	<input type="text"/>	€
	bleibt zum Vortrag auf neue Rechnung ⁶	<input type="text"/>	€

VI. Sonstige Bemerkungen

Bitte fügen Sie alle rechnungsbegründenden Unterlagen bei, insbesondere die zu Grunde gelegte Bilanz einschl. der Gewinn- und Verlustrechnung für das abgelaufene Haushaltsjahr sowie die zu Grunde gelegte Bilanz einschl. der Gewinn- und Verlustrechnung für das Vorjahr.

Gepprüft

Aufgestellt

Ort, Datum

Unterschrift⁷

Unterschrift⁷

⁶ Der Vortrag ergibt sich aus der Summe zu V. A. abzgl. der Summe zu V.B. Bei einem positiven Vortrag ist der Wert nach II.B.c), andernfalls nach II.B.e) ohne Vorzeichen zu übertragen.

⁷ Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.

Ausfüllhinweise zum Muster VR-KB

Ermittlung des Rechnungswertes einer unmittelbaren Beteiligung des Bundes am Kapital von Unternehmen

Allgemeine Hinweise:

Das ausgefüllte Muster ist mit Ort und Datum zu versehen. Das Muster ist von der zuständigen Stelle auszufüllen bzw. aufzustellen und von dem zuständigen Beauftragten für den Haushalt zu prüfen. Mit den Unterschriften werden die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Angaben versichert.

Dem ausgefüllten Muster sind alle rechnungsbegründenden Unterlagen, insbesondere die zu Grunde gelegte Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung für das abgelaufene Haushaltsjahr sowie die zu Grunde gelegte Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung für das Vorjahr, beizufügen.

Es ist sicherzustellen, dass die Angaben in dem Muster vollständig und richtig sind.

Sofern der Jahresabschluss in Fremdwährung vorliegt, sind die Angaben in Euro umzurechnen. Auf Rundungen ist zu verzichten, d. h. Cent-Beträge sind anzugeben.

Abschnitt I: Allgemeine Angaben

In dem Abschnitt sind allgemeine Informationen zur Beteiligung zu geben.

Abschnitt II: Feststellung des Rechnungswertes

Die Berechnung des Rechnungswertes erfolgt grundsätzlich zum 31. Dezember des jeweils zu Grunde gelegten Haushaltsjahres.

Sofern das Geschäftsjahr der Einrichtung vom Kalenderjahr abweicht, ist das im Muster voreingetragene Bilanzierungsdatum (31.12.) für die zu Grunde gelegte Bilanz entsprechend zu korrigieren. Bei Vorliegen einer Testierung durch ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen ist dies unter II.D anzugeben. Die Ermittlung des Rechnungswertes basiert in diesem Fall auf der testierten Bilanz der Einrichtung.

Weichen Kalenderjahr und Geschäftsjahr der Einrichtung nicht voneinander ab, liegt i. d. R. zum Zeitpunkt der Rechnungswertermittlung eine Testierung durch ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen noch nicht vor. Die Ermittlung des Rechnungswertes erfolgt in diesem Fall auf Basis der aufgestellten Bilanz der Einrichtung.

Abschnitt II.A: mit Kurswert

Hier erfolgt der Ausweis der Angaben für Beteiligungen, die am Markt gehandelt werden bzw. für die ein Kurswert festgestellt wird.

Der Rechnungswert ergibt sich durch Multiplikation der Anzahl der Aktien des Bundes mit dem Kurs zum Stichtag.

Abschnitt II.B: ohne Kurswert

Hier erfolgt der Ausweis der Angaben für Beteiligungen, die nicht am Markt gehandelt werden bzw. für die kein Kurswert festgestellt wird.

Die Rücklagen umfassen sämtliche Rücklagen, insbesondere die Kapitalrücklagen sowie die Gewinnrücklagen.

Die Berechnung des vorgetragenen Bilanzgewinns bzw. -verlusts erfolgt im Abschnitt V des Musters.

Sofern die Bilanz einen Sonderposten für Zuschüsse ausweist, ist dieser unter f) anzugeben.

Der anzugebende Anteil des Bundes bezieht sich auf den prozentualen Anteil am Eigenkapital des Unternehmens sowie - sofern vorhanden - am Sonderposten für Zuschüsse.

Sofern der prozentuale Anteil an a) bis c) sowie e) bis f) einheitlich ist, ergibt sich der Rechnungswert durch Multiplikation dieses Anteils mit der Differenz aus d) und e) zzgl. f). Andernfalls sind die anteiligen Werte bei a) bis f) einzutragen und unter II.D näher zu erläutern. Der Rechnungswert ergibt sich in diesem Fall aus der Differenz aus d) und e) zzgl. f).

Abschnitt II.C: an Gesellschaften in Liquidation ohne Börsenkurs

Hier erfolgt der Ausweis der Angaben für Beteiligungen, die nicht am Markt gehandelt werden bzw. für die kein Kurswert festgestellt wird und die sich in Liquidation befinden. Gesellschaften in Liquidation mit einem Börsenkurswert sind unter Abschnitt II.A anzugeben.

Es ist zu beachten, dass auch für Unternehmen **i. L.** der Rechnungswert auf Basis der aufgestellten Bilanz zu ermitteln ist, da auch für diese Gesellschaften ein Jahresabschluss aufgestellt wird.

Abschnitt II.D: Bemerkungen zur Feststellung des Rechnungswertes

An dieser Stelle können Hinweise gegeben werden, die in Bezug auf den festgestellten Rechnungswert als relevant erscheinen.

Hierzu gehört bspw. die Information, dass der Rechnungswert auf Basis einer durch ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen testierten Bilanz ermittelt wurde. Sofern kein entsprechender Hinweis erfolgt, wird davon ausgegangen, dass die Testierung noch nicht vorliegt.

Ferner sind Erläuterungen zu geben, sofern der Anteil des Bundes an den einzelnen Positionen des Eigenkapitals des Unternehmens sowie - sofern vorhanden - am Sonderposten für Zuschüsse nicht einheitlich ist (s. Ausführungen zu II.B).

Abschnitt III: Änderung des Rechnungswertes

In diesem Abschnitt ist darzustellen, inwieweit die Veränderung des Rechnungswertes auf haushaltsmäßigen bzw. auf nicht haushaltsmäßigen Zahlungen beruht.

Der Begriff haushaltsmäßige Zahlung umfasst sowohl Einzahlungen (= kassenwirksame Einnahmen) als auch Auszahlungen (= kassenwirksame Ausgaben). Negative Beträge sind unzulässig.

Als Zugang mit haushaltsmäßiger Zahlung sind nur diejenigen Zugänge summarisch anzugeben, denen ein kassenmäßiger Vorgang zu Grunde lag (z. B. Vermögenszugang bei Erwerb von Aktien in Verbindung mit einer Auszahlung aus dem Bundeshaushalt).

Zugängen ohne haushaltsmäßige Zahlung liegen keine kassenmäßigen Ausgaben zu Grunde. Hierbei kann es sich bspw. um Werterhöhungen aufgrund von Kursgewinnen handeln.

Abgänge mit haushaltsmäßiger Zahlung liegen vor, wenn bspw. Vermögensgegenstände veräußert wurden und damit dem Vermögensabgang eine kassenmäßige Einnahme gegenüber steht (z. B. Einnahmen aus dem Verkauf von Beteiligungen). Ein anderes Beispiel ist eine Gewinnausschüttung an den Bund, die ebenfalls als Abgang mit haushaltsmäßiger Zahlung darzustellen ist.

Abgänge ohne haushaltsmäßige Zahlung stellen Abgänge ohne kassenmäßige Einnahme dar. In der Regel entstehen diese durch Verringerung des Rechnungswertes gegenüber dem Vorjahr (z. B. aufgrund von Kursverlusten, negatives Geschäftsergebnis). Ein Abgang ohne haushaltsmäßige Zahlung kann auch bspw. aus einer Abführung der Kapitalertragsteuer im Vorfeld der Einzahlung des ausgeschütteten Gewinns im Bundeshaushalt resultieren.

Die Eintragungen in den einzelnen Spalten sind auch dann vorzunehmen, wenn sich der Bestand am Ende des Haushaltsjahres gegenüber dem Jahresanfangsbestand nicht verändert hat.

Abschnitt IV: Verbindlichkeiten des Bundes gegenüber dem Unternehmen

In diesem Abschnitt sind alle Verbindlichkeiten des Bundes gegenüber dem Unternehmen darzustellen. Verbindlichkeiten sind alle finanziellen Verpflichtungen des Bundes, die dieser zu erfüllen hat. Sie müssen dem Grunde und der Höhe nach bekannt sein. Sie stellen aus Sicht des Unternehmens Forderungen gegenüber dem Bund dar. Insofern ist auf Konformität zwischen den Verbindlichkeiten des Bundes gegenüber dem Unternehmen und den Forderungen des Unternehmens gegenüber dem Bund zu achten.

Die Differenzierung zwischen der Vermögensgruppe 9 9 0 5 (Verbindlichkeiten in Euro) und der Vermögensgruppe 9 9 1 5 (Verbindlichkeiten in Fremdwährung) ist zu beachten.

Verbindlichkeiten in Fremdwährung sind zu dem im Abschnitt II angegebenen Referenzkurs der EZB umzurechnen und in Euro einzutragen.

Abschnitt V: Geschäftsergebnis

In diesem Abschnitt werden die Werte für die Nummern B.c) bzw. e) im Abschnitt II des Musters ermittelt.

Der Vortrag auf neue Rechnung (II.B.c bzw. II.B.e) ergibt sich durch Addition des Jahresüberschusses bzw. Jahresfehlbetrages (V.A.a) und des vorjährigen Gewinn- bzw. Verlustvortrages (V.A.b) nach Abzug der Geschäftsergebnisverwendung (V.B). Bei der Summenbildung sind die Vorzeichen der einzelnen Werte (positives Vorzeichen bei Jahresüberschuss sowie Gewinnvortrag; negatives Vorzeichen bei Jahresfehlbetrag und Verlustvortrag) zwingend zu berücksichtigen. Wenn das Ergebnis der Berechnung einen positiven Wert aufweist, ist dieser bei II.B.c) andernfalls bei II.B.e) einzutragen.

Angaben zu V.B sind nur zu machen, sofern bereits entsprechende Beschlüsse zum Berichtsjahr vorliegen. Wurden verschiedene Verwendungen beschlossen, sind diese einzeln anzugeben. Beispiele für die Verwendung des Geschäftsergebnisses sind: Dividendenausschüttung, Einstellung in die Kapitalrücklagen oder Auflösung der Gewinnrücklagen.

Abschnitt VI: Sonstige Bemerkungen

In diesem Abschnitt können sonstige Bemerkungen zu der Beteiligung gemacht werden, z. B. Besonderheiten, Risiken, Ausblick.

Hinweise zur Darstellung der Beteiligung an einer Genossenschaft

Die Ermittlung des Rechnungswertes bei Genossenschaftsanteilen ist auf das Geschäftsguthaben begrenzt.

In II.B ist nur unter Buchstabe a) das zum 31. Dezember vorhandene Geschäftsguthaben einzutragen.

Unter II.D. ist zu erläutern, wie sich das Geschäftsguthaben am 31. Dezember zusammensetzt (z. B. „Der Bund hält drei Anteile zu je 150,00 € am Geschäftsguthaben.“). Sofern Anteile unterjährig veräußert oder erworben worden sind, sind die Anzahl der Anteile am 1. Januar und am 31. Dezember und der jeweilige Wert anzugeben.

Im Abschnitt III ist als Bestand zu Beginn des Haushaltsjahres bzw. am Ende des Haushaltsjahres das Geschäftsguthaben am 1. Januar bzw. am 31. Dezember anzugeben. Als Zu- bzw. Abgänge mit/ohne haushaltsmäßige Zahlung sind die Wertänderungen anzugeben, die sich auf das Geschäftsguthaben des Bundes als Genossenschaftsmitglied beziehen.